

**Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt  
als zuständige Stelle nach BBiG**

**Zwischenprüfung 2022 im Ausbildungsberuf  
Verwaltungsfachangestellte/  
Einstellungsjahr 2020**

**Prüfungsgebiet:    Ausbildungsbetrieb, Arbeitsorganisation und  
                          bürowirtschaftliche Abläufe**

**Lösungsskizze/Bewertungsbogen**

<b>Kenn-Nummer:</b>				
	<b>zu erreich. Punkte</b>	<b>Erst- korrekt</b>	<b>Zweit- korrekt</b>	<b>Prüfungs- aussch.</b>
<b>Aufgabe 1</b>				
1.1 Gem. § 8 Abs. 1 BBiG hat die zuständige Stelle auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und der Ausbildenden die Ausbildungsdauer zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird.	2			
1.2 Die Berufsausbildung erfolgt nach dem dualen System:  Praktische Ausbildung - Ausbildungsbetrieb - Vermittlung praktischer Berufsgrundbildung - Vermittlung spezieller praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten - Erwerb von Berufserfahrung Theoretische Ausbildung - Berufsschule - Vermittlung fachtheoretisches Wissen - Allgemeinbildung soziale und fachliche Kompetenz	4			
1.3 Landkreis  - Träger öffentlicher Verwaltung, - mittelbare Landesverwaltung, Träger der Selbstverwaltung. - Körperschaften des öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaft  [unmittelbare Landesverwaltung, untere Landesbehörde, in Bezug auf die staatlichen Aufgaben, die den Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Zusatzpunkt]	2  [1 ZP]			
1.4 § 20 BBiG Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit einer Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.	2			
<b>Übertrag</b>	<b>(10)</b>			

Übertrag	(10)			
1.5 ja, § 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG Ausbildende haben kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind. Die Gesetzessammlung gehört zum Ausbildungsmittel.	2			
1.6 ja, Nach § 13 S. 2 Nr. 2 BBiG haben Auszubildende an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie nach § 15 BBiG (Berufsschulunterricht) freigestellt werden.	2			
1.7 Der Auszubildende hat: - die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind - regelmäßig die Berufsschule zu besuchen - die betriebliche Ordnung einzuhalten - den Weisungen des Ausbildenden bzw. des Ausbilders Folge zu leisten - einen Ausbildungsnachweis zu führen - an Maßnahmen, für die er freigestellt wird, teilzunehmen - über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren <i>(jeweils 2 Pflichten des Auszubildenden sind zu bewerten)</i>	2			
1.8 Der Auszubildende hat: - dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, - die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann, - selbst auszubilden oder einen Ausbilder oder eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen, - Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind, - Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten, - dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden. - Auszubildende zum Führen der Ausbildungsnachweise nach § 13 Satz 2 Nummer 7 anzuhalten und diese regelmäßig durchzusehen, - Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind, - nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen <i>(jeweils 2 Pflichten des Auszubildenden sind zu bewerten)</i>	2			
Übertrag	(18)			

Übertrag	(18)			
1.9 Bundesverwaltung, Landesverwaltung, Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern oder Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	2			
1.10 <ul style="list-style-type: none"> <li>- Struktur, Stellung und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes,</li> <li>- Berufsbildung,</li> <li>- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,</li> <li>- Umweltschutz;</li> <li>- Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe;</li> <li>- Informations- und Kommunikationssysteme;</li> <li>- Kommunikation und Kooperation;</li> <li>- Verwaltungsbetriebswirtschaft:</li> <li>- Betriebliche Organisation,</li> <li>- Haushaltswesen,</li> <li>- Rechnungswesen, Beschaffung;</li> <li>- Personalwesen;</li> <li>- Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren,</li> <li>- Fallbezogene Rechtsanwendung</li> </ul> <i>(3 Inhalte der Berufsausbildung sind zu bewerten.)</i>	3			
<b>Aufgabe 2</b> 2.1 siehe Anlage 2 Empfangsbekanntnis (Überschrift für Erklärung) Text Anschrift für Rücksendung	8			
2.2 Ergänzungen im Entwurf des Anschreibens - siehe Anlage 1 Entwurf Zeilen: Jugendamt, Bearbeiter und Zimmer, Telefon und Fax, E-Mail Ihr Zeichen Unser Zeichen Datum Name des Unterzeichners Anlagen Schlussverfügung, Datum, Bearbeiter Unterschrift des Schlusszeichnenden unter dem Entwurf Verfügungspunkte	9			
2.3 Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis gemäß § 5 VwZG	2			
2.4 <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde</li> <li>- Zustellung durch die Post mit Einschreiben</li> <li>- Zustellung an gesetzlichen Vertreter</li> <li>- Zustellung an Bevollmächtigte</li> <li>- Ersatzzustellung</li> <li>- Elektronische Zustellung</li> <li>- Elektronische Zustellung gegen Abholbestätigung über De-Mail-Dienste</li> <li>- Öffentliche Zustellung</li> <li>- Zustellung im Ausland</li> </ul>	2			
Übertrag	(44)			

Übertrag	(44)																									
<b>Aufgabe 3</b> - DSGVO - Datenschutzgrundverordnung - BDSG - Bundesdatenschutzgesetz - DSAG LSA - Gesetz zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA) - DSUG LSA - Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutzrichtlinien-umsetzungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSUG LSA)	2																									
<b>Aufgabe 4</b> <table border="1" data-bbox="347 638 802 1025"> <thead> <tr> <th>Teilaufgabe</th> <th>Aussage</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>4.1</td><td>2</td></tr> <tr><td>4.2</td><td>1</td></tr> <tr><td>4.3</td><td>2</td></tr> <tr><td>4.4</td><td>3</td></tr> <tr><td>4.5</td><td>3</td></tr> <tr><td>4.6</td><td>1</td></tr> <tr><td>4.7</td><td>3</td></tr> <tr><td>4.8</td><td>3</td></tr> <tr><td>4.9</td><td>3</td></tr> <tr><td>4.10</td><td>1</td></tr> </tbody> </table>	Teilaufgabe	Aussage	4.1	2	4.2	1	4.3	2	4.4	3	4.5	3	4.6	1	4.7	3	4.8	3	4.9	3	4.10	1	10			
Teilaufgabe	Aussage																									
4.1	2																									
4.2	1																									
4.3	2																									
4.4	3																									
4.5	3																									
4.6	1																									
4.7	3																									
4.8	3																									
4.9	3																									
4.10	1																									
Zwischensumme:	56																									
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	4																									
<b>Leistungspunkte</b>	<b>60</b>																									
<b>Rangpunkte</b>																										